LAND TIROL

GESELLSCHAFT UND ARBEIT

Bildungsgeld update

Richtlinie
Bildungsgeld update

Beschluss der Tiroler Landesregierung vom 26.11.2019

§ 1 Zielsetzung

Ziel der Förderung ist, die berufliche Qualifikation von Arbeitskräften zu erhöhen, um damit den Bestand an Beschäftigten möglichst hoch zu halten, die Arbeitslosigkeit zu vermindern und einen Beitrag zur Fachkräfteentwicklung zu leisten. Durch einen Beitrag zur Finanzierung von beruflichen Aus- und Weiterbildungskosten soll ein Anreiz zur Teilnahme an beruflichen Bildungsmaßnahmen geschaffen werden.

§ 2 Gegenstand

Es werden Kosten für Schulungsmaßnahmen zur Aus- und Weiterbildung gefördert, die von anerkannten Bildungsträgern angeboten werden. Nicht förderbar ist der Besuch von Schulen, Hochschulen, (Privat)Universitäten sowie damit vergleichbaren Bildungseinrichtungen mit Öffentlichkeitsrecht, deren Förderung in die Zuständigkeit anderer öffentlicher Stellen fällt.

§ 3 Fördernehmer/Fördernehmerinnen

Fördernehmer/innen können sein

1. Arbeitnehmer/innen, freie Dienstnehmer/innen, Lehrlinge und öffentlich-rechtlich Bedienstete,
2. Arbeitslose und Arbeitsuchende,
3. Wiedereinsteiger/innen und Berufseinsteiger/innen,
4. selbstständige Unternehmer/innen mit nicht mehr als 9 Mitarbeiter/innen.

§ 4 Art und Ausmaß der Förderung

1. Die Förderung wird als nicht rückzahlbarer (verlorener) Einmalzuschuss gewährt. Die Förderung ist einkommensunabhängig und besteht aus einer Basisförderung und einem Bildungsbonus.
2. Die Förderung beträgt für Kurse, die ab 01.01.2020 beginnen
   a) 30 % der nachgewiesenen und tatsächlich vom Förderwerber/von der Förderwerberin bezahlten Kurskosten (inklusive MwSt.) als Basisförderung und
   b) 20 % der nachgewiesenen und tatsächlich vom Förderwerber/von der Förderwerberin bezahlten Kurskosten (inklusive MwSt.) als Bildungsbonus für bestimmte positiv abgelegte Schlussprüfungen (formale Abschlüsse auf gesetzlicher Basis).

3. Der maximale Förderbetrag beträgt für den Zeitraum 01.01.2020 bis 31.12.2024 € 3.500,00 pro Person und kann bei Einhaltung der sonstigen Fördervoraussetzungen auf einmal oder in Teilen beantragt und gewährt werden.
4. Für eine Kursmaßnahme kann nur eine Basisförderung und gegebenenfalls ein Bildungsbonus gewährt werden.

§ 5 Gegenstand der Förderung, förderbare Kosten

1. Förderbare Bildungsmaßnahmen
   a) Förderbare Bildungsmaßnahmen im Sinne dieser Richtlinie sind solche, die von anerkannten Bildungsträgern gemäß § 3 Z 9 der Rahmenrichtlinie angeboten werden.
   b) Die einzelne Bildungsmaßnahme muss im Vorhinein als förderbar anerkannt sein. Über die Anerkennung der Bildungsmaßnahme entscheidet die Förderstelle nach festgelegten Kriterien, die auf der Homepage des Landes Tirol veröffentlicht werden.
   c) Die Basisförderung wird nur für Bildungsmaßnahmen gewährt, deren Kurskosten mindestens € 180,00 (inklusive MwSt.) betragen.
   d) Der Bildungsbonus wird nur für Bildungsmaßnahmen gewährt, deren Kurskosten inklusive Prüfungsgebühren mindestens € 500,00 (inklusive MwSt.) betragen.
   e) Als Bildungsmaßnahme gilt jeder Kurs, der vom Bildungsträger als selbstständiges Modul angeboten wird.
   f) Förderbar sind die reinen Schulungskosten einschließlich Prüfungsgebühren, sofern diese vom Bildungsträger als Teil der Schulungskosten in Rechnung gestellt werden.
2. Kumulierung

   Förderungen von dritter Seite sind insoweit zu berücksichtigen, als der gesamte Förderbetrag (inklusive Bildungsgeld) nicht höher als 80 % der nachgewiesenen Bildungskosten sein darf.

§ 6 Weitere Fördervoraussetzungen

1. Für die Zuerkennung einer Basisförderung nach § 4 Z 2 lit a) ist eine mindestens 75%-ige Anwesenheit bei der zu fördernden Bildungsmaßnahme erforderlich.
2. Für die Zuerkennung des Bildungsbonus nach § 4 Z 2 lit b) sind die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Basisförderung nach Z 1 zu erfüllen und es ist die entsprechende Prüfung innerhalb eines Jahres nach Kursende zu absolvieren.

   Sofern die Bildungsmaßnahme, die Anlass für den Förderantrag ist, mehr als 2 Jahre dauert oder mehr als € 3.000,00 kostet, kann als weitere Fördervoraussetzung der Nachweis einer vorangegangenen bildungsanbieterunabhängigen Bildungs- und Berufsberatung, die bei einer dafür anerkannten Stelle absolviert wurde, verlangt werden. Für modulare Ausbildungen mit formalem Abschluss kann ein vom Bildungsträger bestätigter Bildungsplan verlangt werden.

§ 7 Verfahrensbestimmungen

1. Antrag

   Förderanträge sind spätestens 2 Wochen nach Beginn der zu fördernden Bildungsmaßnahme elektronisch mittels Online-Formular bei der Abteilung Gesellschaft und Arbeit des Amtes der Tiroler Landesregierung einzureichen.

2. Unterlagen

   Dem Antrag sind folgende Unterlagen anzuschließen:

   a) ein Nachweis über den arbeitsrechtlichen Status,

   b) eine Anmeldebestätigung des Ausbildungsinstitutes inklusive Auflistung der Ausbildungskosten und, sofern bereits vorhanden, ein Zahlungsnachweis,

   c) Nachweise über bereits zugesagte oder gewährte Unterstützungen anderer Förderstellen, sofern vorhanden,

   d) sofern der ordentliche Wohnsitz nicht in Tirol liegt, eine Bestätigung des Arbeitgebers/der Arbeitgeberin über ein aufrechtes Beschäftigungsverhältnis oder ein Nachweis über einen Bezug aus der österreichischen Arbeitslosenversicherung.

   Im Einzelfall kann die Förderstelle zusätzliche erforderliche Unterlagen/Informationen anfordern oder auf die Vorlage von Unterlagen verzichten. Unvollständige Förderanträge werden nach erfolglosem Verstreichen einer schriftlich zu setzenden Nachfrist abgelehnt.

3. Förderentscheidung

   a) Die Prüfung der einzelnen Förderanträge erfolgt nach der Reihenfolge des Einlangens der vollständigen Ansuchen durch die Abteilung Gesellschaft und Arbeit des Amtes der Tiroler Landesregierung.

   b) Die Förderentscheidung obliegt dem zuständigen Mitglied der Landesregierung.

   c) Für die Entscheidung ist der Zeitpunkt des Einlangens des vollständigen Ansuchens maßgeblich.

   d) Die Zusage erfolgt nach Maßgabe der budgetären Mittel.

   e) Auf die Gewährung der Förderung besteht kein klagbarer Anspruch.

4. Auszahlung

   Die Auszahlung des Förderbetrages aufgrund der Förderentscheidung erfolgt nach Absolvierung der Schulungsmaßnahme bei Vorlage folgender Nachweise:

   a) Für die Auszahlung der Grundförderung sind spätestens drei Monate nach Kursende (letzter Kurstag) folgende Nachweise unaufgefordert zu übermitteln:

      - Bestätigung des Bildungsinstitutes über die 75%-ige Anwesenheit,
      - Nachweis über die Bezahlung der Kurskosten, sofern nicht bereits vorgelegt,
      - Nachweise über allfällige zwischenzeitig gewährte Unterstützungen anderer Förderstellen.

   b) Für die Auszahlung eines Bildungsbonus ist spätestens drei Monate nach Abschluss (Ausstellungsdatum des Zeugnisses) folgender Nachweis zu übermitteln:

      - Nachweis über die positiv abgelegte Prüfung

Nachweise (Teilnahmebestätigung und Zahlungsnachweis) können direkt von den Bildungsträgern an die Förderstelle übermittelt werden. Bei nicht fristgerechter Vorlage tritt die Förderzusage hinsichtlich dieses Teilbetrages außer Kraft und der Förderakt kann außer Evidenz genommen werden.

§ 8 Rahmenrichtlinie

Über die Bestimmungen dieser Richtlinie hinaus gilt die Rahmenrichtlinie der Arbeitsmarktförderung des Landes Tirol als integrierender Bestandteil der gegenständlichen Richtlinie.

§ 9 Übergangsbestimmungen

1. Förderanträge für Kursmaßnahmen, die vor Inkrafttreten dieser Richtlinie begonnen haben, werden nach den bisherigen Richtlinien weitergeführt.
2. Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens bereits erteilte Kursgenehmigungen im Sinn des § 5 Z 1 lit b für Kurse, die die Fördervoraussetzungen der neuen Richtlinien nicht mehr erfüllen, bleiben aufrecht. Für Förderanträge zu diesen Kursmaßnahmen gelten die bisherigen Richtlinien.

§ 10 Inkrafttreten und Geltungsdauer

Diese Richtlinie des Landes Tirol tritt am 01.01.2020 in Kraft und gilt bis 31.12.2024.